Gemeinde

Pastetten

Landkreis Erding

Bauleitplanung

Bebauungsplan

Feuerwehrgerätehaus

Entwurf

B3 ARCHITEKTEN

Haberecht - Irregen PartG Im Thal 2 - 82377 Penzberg

T 08856-932325

kontakt@b3-architekten.eu

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Dörr

Aktenzeichen

PAS 2-39

Datum

01.10.2024 (Satzungsbeschluss)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsinhalt	2
2.	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkungen des Vorhabens	2
3.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
4.	Datengrundlagen	6
5.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
5.1	Prüfablauf	7
5.2	Abschichtung des Artvorkommens	7
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
6.1	Verbotstatbestände	13
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	15
6.4	Prüfung der Verbotstatbestände für nachgewiesene Arten mit Wirkungsempfindlichkeit	16
6.4.1	Dohle	16
6.4.2	Feldlerche	18
6.4.3	Goldammer	20
6.4.4	Kiebitz	22
6.4.5	Mäusebussard	24
6.4.6	Schaftstelze	26
6.4.7	Stieglitz	28
6.4.8	Turmfalke	30
7	Zusammenfassung	32
8	Anhang (Kartierergebnisse)	35
8.1	Erste Begehung	35
8.2	Zweite Begehung	39
8.3	Dritte Begehung	41
8.4	Vierte Begehung	43
8.5	Fünfte Begehung	45

1. Prüfungsinhalt

In Bauleitplanverfahren werden Flächen für eine spätere bauliche Nutzung überplant. Die Planung selbst ist noch nicht verbotsrelevant.

Die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) beziehen sich auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten daher erst beim Planvollzug (Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und baulichen Anlagen, Nutzung des Plangebietes) ihre konkrete Wirkung.

Der Bebauungsplan muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Im Einzelfall ist in die Ausnahmelage "hinein zu planen".

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dargestellt (nicht erforderlich).

2. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans schafft die Gemeinde Pastetten südwestlich des Ortsteils Harthofen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, für den Ausbau und die Anlage zugehöriger Erschließungsflächen und für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit Umsetzung der Planung werden etwa 0,8 ha Ackerfläche beansprucht und voraussichtlich 22 Bäume entlang der Staatsstraße St 2332 gerodet.





Abb. 1: links: Luftbild mit Umgrenzung des Plangebietes, rechts Bebauungsplan mit pink umgrenztem Baugrundstück, orangefarbener Erschließungsstraße und grünem Ortsrand; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Anlass für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorkommen von Feldbrütern in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierund Pflanzenarten verursachen können.

Negative Auswirkungen können sich durch den Bau und die Anlage von Gebäuden und Straßen ergeben oder durch Bau- und Betriebslärm.

Im Einzelnen:

- Tötung von Vogelarten, die im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) natürlicherweise im Gebiet der Europäischen Union vorkommen (besonders
 geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz), z.B. durch Zerstörung von Gelegen und besetzten Lebensstätten oder Abbruch des Brutvorgangs (Verbot gemäß
 § 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Tötung von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz), z.B. durch Kollision mit Bauund Betriebsfahrzeugen, durch Vergraben und Verschütten (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Erhebliche Störung von Vogelarten, die im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) natürlicherweise im Gebiet der Europäischen Union vorkommen, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, z.B. durch den Bau und Betrieb von Gewerbeanlagen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Erhebliche Störung von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, z.B. durch den Bau und Betrieb von Gewerbeanlagen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten, die im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) natürlicherweise im Gebiet der Europäischen Union vorkommen, z.B. durch den Bau und die Anlage von Gebäuden und Straßen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), z.B. durch den Bau und die Anlage von Gebäuden und Straßen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3)
- Zerstörung oder Beschädigung von Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihren Standorten, z.B. durch den Bau und die Anlage von Gebäuden und Straßen (Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4)

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet (siehe unter Punkt 2) sowie angrenzende Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, insgesamt eine Fläche von 41 ha. Als Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet wurden Offenlandflächen mit ähnlichen Nutzungen wie das Plangebiet gewertet. Umfasst

sind Äcker, temporäre Brachflächen, Intensivgrünland, Extensivgrünland und ein Rasensportplatz. Das Plangebiet selbst wird derzeit als Acker bewirtschaftet. An der Südgrenze des Plangebietes liegen 22 Laubbäume entlang der Staatsstraße St 2332.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes bilden im Norden der Hirschbach, im Osten der Ortsteil Harthofen, im Süden Standweiden mit Pferden, und im Westen der Hauptort Pastetten sowie Abstandsflächen zu den Hofstellen an der Moosstraße.

Der Untersuchungsraum wurde größer gewählt als der Wirkraum des Vorhabens, um potenzielle Verdrängungseffekte besser beurteilen zu können, einen Überblick über die Revierdichte auf angrenzenden Flächen zu gewinnen und um fundiertere Einschätzungen über den Erhaltungszustand lokaler Populationen treffen zu können.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, Euro-Geographics

Legende



Lage des Plangebiets

Untersuchungsgebiet

Au = Acker unbestellt, ab Mitte Mai: Mais/Kartoffeln

Br = Ackerbrache, ab Mitte Mai: Mais/Kartoffeln

Gi = Intensivgrünland

Ge = Extensivgrünland

Sg = Sommergetreide

Sp = Sportplatz

Wg = Wintergetreide





Abb. 3: links: Acker mit Wintergetreide im März; rechts: Baumreihe mit Nestern im März





Abb. 4: links: Acker unbestellt im März; rechts: Acker unbestellt im April





Abb. 5: links: Intensivgrünland im Mai; rechts: Acker bestellt mit Mais im Mai

4. Datengrundlagen

Anlass für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorkommen von Feldbrütern in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Arteninformationen zu saP-relevanten Arten online-Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand vom 25.03.2024, Datenabfrage für die TK25-Blätter 7737 und 7837 mit Auswahl der Lebensraumtypen "Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume" und "Hecken und Gehölze"
- fünf systematische Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet (siehe Anhang "Kartierergebnisse") im Zeitraum vom 25.03.2024 bis 11.06.2024

5. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Pr
 üfung Pr
 üfablauf" des Bayerischen Landesamtes f
 ür Umwelt mit Stand vom Februar 2020
- die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Hrsg.: Südbeck et al. aus dem Jahr 2005
- die Arteninformationen zu saP-relevanten Arten online-Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, ergänzt durch eine vorhabenspezifische Abschichtung
- Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012 (Anmerkung: Die formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte wurden für den Straßenverkehr entwickelt und sind zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen nicht geeignet. Allerdings soll die Arbeitshilfe dabei helfen, die Annahmen zur Störungsempfindlichkeit zu fundieren. Gerade negative Auswirkungen während der Bauphase können hierdurch aber regelmäßig nicht ausgeschlossen werden.)
- "Detaildaten zu Beeinträchtigungen: Vogelarten" des Bundesamtes für Naturschutz mit Stand vom Juli 2024 (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp)
- Als lokale Population wird in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine "Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (LANA 2009)

5.1 Prüfablauf

Folgende Abbildung veranschaulicht den zugrunde liegenden Prüfablauf gemäß Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand vom Feb. 2020.

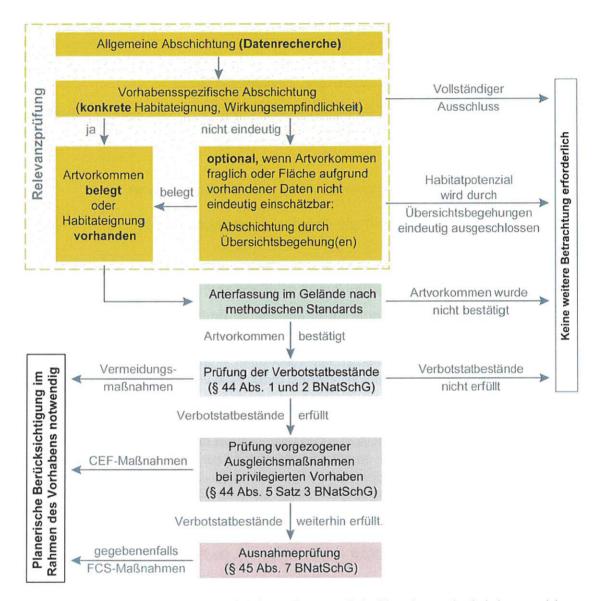


Abb. 6: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

5.2 Abschichtung des Artvorkommens

Folgende Tabelle enthält sämtliche Arten gemäß online-Abfrage "Arteninformationen zu saP-relevanten Arten" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand vom 25.03.2024. Die Datenabfrage wurde eingegrenzt auf die TK25-Blätter 7737 und 7837, innerhalb welcher das Untersuchungsgebiet (siehe Punkt 3) liegt, und die Lebensraumtypen "Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume" und "Hecken und Gehölze", welche für das Untersuchungsgebiet prägend sind.

In einem zweiten Schritt der Abschichtung des Artvorkommens erfolgte ein Abgleich der im Untersuchungsgebiet bestehenden Lebensraumstrukturen mit den Habitatansprüchen der potenziell vorkommenden Arten (konkrete Habitateignung). Es wurde geprüft, ob das Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und/oder Überwinterungsgebiet oder als Ruhestätte und Wanderroute oder lediglich als Nahrungshabitat oder als Habitat und Teilhabitat in Betracht kommt.

In einem dritten Schritt wurde geprüft (wenn konkrete Habitateignung vorhanden), ob erhebliche negative Auswirkungen auf die Habitateignung des Untersuchungsgebietes für die jeweilige Art aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens anzunehmen sind (Wirkungsempfindlichkeit).

In einem vierten Schritt wurde mittels fünf systematischer Begehungen im Zeitraum vom 25.03.2024 bis 11.06.2024 das Vorkommen der Arten, für welche eine Habitateignung und eine Wirkungsempfindlichkeit bestehen, geprüft. Die Termine wurden so gewählt, dass zunächst eine Überprüfung des Vorkommens potentiell vorkommender Arten und im späteren Verlauf eine weitere Überprüfung des Vorkommens bereits nachgewiesener Arten möglich war.

Arten-	Deutscher	Wissenschaftli-	konkrete	Wirkungsemp-	Vorkommen
gruppe	Name	cher Name	Habitateignung	findlichkeit	
Lurche	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	Nahrung, Wanderung, aber unwahrscheinlich im Wirkraum		-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Bechsteinfle- dermaus	Myotis bechsteinii	nein		-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Braunes Lang- ohr	Plecotus auritus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Graues Lang- ohr	Plecotus austria- cus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Großer Abend- segler	Nyctalus noctula	Fortpflanzung, Über- winterung, aber keine pot. Quartiere im Plan- gebiet; Nahrung	ausreichender Abstand zu pot. Sommer- oder Winterquartier; agil	-> nicht un- tersucht
Säuge-	Großes Maus- ohr	Myotis myotis	Ruhehabitat, aber keine pot. Quartiere im Plangebiet; Nahrung	ausreichender Abstand zu pot. Sommerquar- tier; agil	-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Kleinabendseg- ler	Nyctalus leisleri	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Kleine Bartfle- dermaus	Myotis mystaci- nus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Weißrandfle- dermaus	Pipistrellus kuhlii	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Säuge- tiere	Zwergfleder- maus	Pipistrellus pi- pistrellus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo	Fortpflanzung; Nah- rung	potenzielle Bruthabitate (Krähennester)	nicht nach- gewiesen

Arten-	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	konkrete Habitateignung	Wirkungsemp- findlichkeit	Vorkommen
gruppe Vögel	Baumpieper	Anthus trivialis	Bodennest unter nie- derliegendem Gras und anderer Vegeta- tion	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Bekassine	Gallinago galli- nago	Bodennest gut ver- steckt auf nassem bis feuchtem Untergrund	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Bluthänfling	Linaria can- nabina	Nest in Gehölzen	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Bodennest in kleiner Vertiefung unter dich- ter Vegetation nahe ei- ner Sitzwarte	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Dohle	Coloeus mo- nedula	Fortpflanzung in Astlö- chern nahe dem Plan- gebiet	ja	nachgewie- sen
Vögel	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Nest in Stauden und niedrigen Sträuchern	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Feldlerche	Alauda arvensis	Bodennest in Gras- und Krautvegetation	ja	nachgewie- sen
Vögel	Feldschwirl	Locustella naevia	brütet am Boden oder wenig darüber in dich- ter Vegetation	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Feldsperling	Passer montanus	Nest vornehmlich in Baumhöhlen	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Flussregenpfei- fer	Charadrius du- bius	(Bodennest auf Äckern)	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Gelbspötter	Hippolais icterina	Freibrüter, Nest in hö- heren Sträuchern und Laubbäumen	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Goldammer	Emberiza citri- nella	Bodennest unter Gras- bülten	ja	nachgewie- sen
Vögel	Graugans	Anser anser	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Grauspecht	Picus canus	nein		-> nicht un- tersucht
Vögel	Grünspecht	Picus viridis	Höhlenbrüter, Nest in selbst gebauten oder vorgefundenen Baum- höhlen	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Habicht	Accipiter gentilis	nein		-> nicht un- tersucht
Vögel	Haussperling	Passer domesti- cus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Höckerschwan	Cygnus olor	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	konkrete Habitateignung	Wirkungsemp- findlichkeit	Vorkommen
Vögel	Kiebitz	Vanellus vanellus	Bodenbrüter, offene Nestmulde	ja	nachgewie- sen
Vögel	Klappergras- mücke	Sylvia curruca	Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Kolkrabe	Corvus corax	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Kranich	Grus grus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Mäusebussard	Buteo buteo	Horstbaum außerhalb Plangebiet; Nahrung	ja	nachgewie- sen
Vögel	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Neuntöter	Lanius collurio	Freibrüter, Nest in Bü- schen	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Pirol	Oriolus oriolus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Raubwürger	Lanius excubitor	Freibrüter, Nest in ho- hen, dichten (Dorn-) Büschen und Bäumen	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Rebhuhn	Perdix perdix	Bodenbrüter, Nest in flachen Mulden	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Rotdrossel	Turdus iliacus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Saatkrähe	Corvus frugilegus	Freibrüter, Nester meist kolonieweise auf hohen Bäumen; Nah- rung	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Schafstelze	Motacilla flava	Bodenbrüter, Nest in dichter Vegetation ver- steckt, in nassem Ge- lände auf Erdhügeln o- der Bulten	ja	nachgewie- sen
Vögel	Schleiereule	Tyto alba	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Schwarzmilan	Milvus migrans	Freibrüter, Ausbau von Krähennestern oder Übernahme von Bus- sardhorsten	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Schwarzspecht	Dryocopus mar- tius	nein		-> nicht un- tersucht
Vögel	Silberreiher	Egretta alba	nein		-> nicht un- tersucht

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	konkrete Habitateignung	Wirkungsemp- findlichkeit	Vorkommen
Vögel	Sperber	Accipiter nisus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Stieglitz	Carduelis carduelis	Freibrüter; in locker stehenden Bäumen oder Büschen	ja 	nachgewie- sen
Vögel	Turmfalke	Falco tinnunculus	Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter, Baumnester von ande- ren Vogelarten	ja	nachgewie- sen
Vögel	Uhu	Bubo bubo	nein		-> nicht un- tersucht
Vögel	Wachtel	Coturnix coturnix	Bodenbrüter, Nest am Boden in flachen Mul- den	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Waldohreule	Asio otus	Freibrüter in Nestern anderer Vögel	ja	nicht nach- gewiesen
Vögel	Waldwasser- läufer	Tringa ochropus	nein		-> nicht un- tersucht
Vögel	Wanderfalke	Falco peregrinus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Weißstorch	Ciconia ciconia	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Wespenbus- sard	Pernis apivorus	Nahrung	nein, agil	-> nicht un- tersucht
Vögel	Wiesenpieper	Anthus pratensis	Bodennest in selbst gescharrter Mulde	ja	nicht nach- gewiesen

Folgende Tabelle enthält sämtliche Arten, die ergänzend zur obigen Tabelle im Rahmen der fünf systematischen Begehungen im Zeitraum vom 25.03.2024 bis 11.06.2024 im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten.

In einem zweiten Schritt der Abschichtung des Artvorkommens erfolgte ebenfalls eine Prüfung der konkreten Habitateignung.

In einem dritten Schritt wurde ebenfalls die Wirkungsempfindlichkeit der Arten geprüft.

In einem vierten Schritt wurde die saP-Relevanz der nachgewiesenen Arten geprüft. Von keinem Prüfungsbedarf ist häufig auszugehen bei weitverbreiteten und ubiquitären Arten da

- für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- diese Arten in Bezug auf das Vorhaben keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen zeigen oder es sich um Arten handelt, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen und

- für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch räumlich begrenzte Vorhaben und die damit verbundenen Störungen verschlechtert.

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	konkrete Habitateignung	Wirkungsemp- findlichkeit	saP-Rele- vanz
Vögel	Amsel	Turdus merula	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Bachstelze	Motacilla alba	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Buchfink	Fringilla coelebs	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Elster	Pica pica	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Gartengrasmü- cke	Sylvia borin	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Kohlmeise	Parus major	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Misteldrossel	Turdus viscivorus	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Rabenkrähe	Corvus corone	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Star	Sturnus vulgaris	Fortpflanzung, aber nicht im Plangebiet	nein	nein
Vögel	Stockente	Anas platyrhyn- chos	nein		nein
Vögel	Zilpzalp	Phylloscopus col- lybita	nein		nein

Aus der oben erfolgten Abschichtung des Artvorkommens ergibt sich folgende Liste prüfrelevanter Arten, da eine konkrete Habitateignung und Wirkungsempfindlichkeit vorliegen und ein Vorkommen im Untersuchungsraum im Rahmen systematischer Begehungen nachgewiesen wurde:

Arten-	Deutscher	Wissenschaftli-	konkrete	Wirkungsemp-	Vorkommen
gruppe	Name	cher Name	Habitateignung	findlichkeit	
Vögel	Dohle	Coloeus mo- nedula	Fortpflanzung in Astlö- chern nahe dem Plan- gebiet	ja	nachgewie- sen

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	konkrete Habitateignung	Wirkungsemp- findlichkeit	Vorkommen
Vögel	Feldlerche	Alauda arvensis	Bodennest in Gras- und Krautvegetation	ja	nachgewie- sen
Vögel	Goldammer	Emberiza citri- nella	Bodennest unter Gras- bülten	ja	nachgewie- sen
Vögel	Kiebitz	Vanellus vanellus	Bodenbrüter, offene Nestmulde	ja	nachgewie- sen
Vögel	Mäusebussard	Buteo buteo	Horstbaum außerhalb Plangebiet; Nahrung	ja	nachgewie- sen
Vögel	Schafstelze	Motacilla flava	Bodenbrüter, Nest in dichter Vegetation ver- steckt, in nassem Ge- lände auf Erdhügeln o- der Bulten	ja	nachgewie- sen
Vögel	Stieglitz	Carduelis carduelis	Freibrüter; in locker stehenden Bäumen oder Büschen	ja	nachgewie- sen
Vögel	Turmfalke	Falco tinnunculus	Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter, Baumnester von ande- ren Vogelarten	ja	nachgewie- sen

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

 die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),

- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG),
- die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Im Prüfungsverlauf ergaben sich ausgehend von der großräumigen Verbreitung entsprechender Arten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstrukturen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL. Eine Betroffenheit bzw. Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 kann somit ausgeschlossen werden.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

Schädigungsverbot von Lebensstätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtig werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Prüfung der Verbotstatbestände sieht unter Punkt 6.4

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (siehe auch unter Punkt 6.4):

- 1.) Prüfen, ob Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit möglich sind
- 2.) Prüfen, ob Baubeginn vor der Brutzeit möglich ist bzw. nach Ende der Brutzeit und erforderlichenfalls über den Beginn der Brutzeit hinaus
- 3.) Anwenden von Schutzmaßnahmen bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit und Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde:
 - Ermittlung des aktuellen Konfliktpotenzials vor Beginn der Brutphase durch sachverständige Person: zu erwartendes Brutgeschehen und Abgleich mit Baustellenablauf, falls möglich und erforderlich Optimierung des Baustellenablaufs unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, beispielsweise durch Beginn von Baustellenarbeiten in ausreichender Entfernung zu Brutplätzen.
 - Falls Optimierung des Baustellenablaufs nicht möglich oder nicht ausreichend, Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen, z.B. Verhinderung von Brut durch temporäre Versiegelung von Baumhöhlen und temporären Einsatz von Baumnetzen auf potenziellen Horst-/Biotopbäumen

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt (siehe auch unter Punkt 6.4):

Ersatzhabitat für den Turmfalken

6.4 Prüfung der Verbotstatbestände für nachgewiesene Arten mit Wirkungsempfindlichkeit

6.4.1 Dohle

Do	phile (Coloeus monedula)
1	Grundinformationen
•	Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Arten der Vorwarnliste
	Art im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf Status Brutvorkommen ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
	kurze Beschreibung der Art: Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. Bei Baumbruten spielen Schwarzspechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher, aber lokal auch Nistkästen eine entscheidende Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, aber auch Äcker oder Mülldeponien aufgesucht. Häufiger Brutvogel Brut: Höhlenbrüter; Nest in Gebäuden, seltener in Baum- und Felshöhlen Brutzeit: Mitte März bis Ende Juni; Legebeginn ab Mitte April
	Lokale Population: Nachweis im Untersuchungsgebiet: zwei Brutpaare, Brutnachweis: Futter eintragende Altvögel, Nutzung von zwei Bäumen mit tiefen Astlöchern am Ortseingang südlich der Staatsstraße St2332 als Fortpflanzungshabitat, vier Altvögel auf Nahrungssuche im Bereich des Sportplatzes Habitateignung im Untersuchungsgebiet hoch aufgrund zahlreicher Astlöcher, im Plangebiet selbst gering, aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Astlöcher -> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit gut
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	zwei Brutnachweise unmittelbar östlich des Plangebietes, in unmittelbarer Nähe zu geplanten Umbaumaßnahmen der Staatsstraße, aktuelle Fortpflanzungshabitate sind von Rodungsmaßnahmen nicht betroffen, potenzielle Fortpflanzungshabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
	□ ja ⊠ nein

Dohle (Goloeus monedula)
 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG agile Art mit Fortpflanzungsstätten außerhalb des Plangebietes, keine Überbauung, keine Kollisionen zu erwarten, jedoch sind der Abbruch des Brutverhaltens und der damit verbundene Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln zu vermeiden (siehe Punkt 2.3) Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Als Art, die auch in Siedlungen und Stadtkernen beheimatet ist, ist die Dohle als relativ störungstolerant gegenüber menschlichen Aktivitäten einzustufen. Dies betrifft vor allem den normalen Betrieb des künftig benachbarten Feuerwehrhauses in einer Entfernung von etwa 100 m zu den beiden Fortpflanzungsstätten der Dohle. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es während der Bauphase durch Umbaumaßnahmen an der Staatsstraße zu erheblichen Störungen kommen kann. Diese Störungen sind v.a. während der Brutzeit zu vermeiden, da es ansonsten zum Abbruch des Brutvorgangs kommen kann.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine Umbaumaßnahmen an der Staatsstraße während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Mitte März bis Ende Juni) alternativ: Baubeginn vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Versiegelung von Baumhöhlen
 □ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein

6.4.2 Feldlerche

Fe	ldlerche (Alauda arvensis)
1	Grundinformationen
1	Rote Liste-Status Deutschland: gefährdet Bayern: gefährdet
	Art im Untersuchungsraum: 🖂 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf Status Brutvorkommen ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☑ ungünstig – schlecht
	kurze Beschreibung der Art: Als "Offenlandvoge!" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Häufiger Brutvogel
	Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation
	Brutzeit: Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März
	Lokale Population: Nachweis im Untersuchungsgebiet: Die Feldlerche wurde bei insgesamt fünf Begehungen viermal im Untersuchungsgebiet beobachtet. Mehrere Beobachtungen von Reviergesängen (-> Brutverdacht) lassen den Schluss zu, dass im Untersuchungsgebiet zwei Brutpaare vorkommen. Ein Brutpaar war etwa 350 m nördlich von Pastetten am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes zu lokalisieren, ein anderes Brutpaar etwa 150 m nordwestlich des Plangebietes. Die Habitateignung des Untersuchungsgebietes wird als mittel bewertet. Wertgebend sind zwei kleinere Flächen mit extensivem Grünland, eine Fläche mit Sommergetreide sowie mehrere bis Ende April unbestellte Äcker und Brachflächen. -> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Als Bodenbrüter in der offenen Feldflur liegt für die Art grundsätzlich ein hohes Risiko für eine Schädigung von Lebensstätten vor. Brutverdacht im Randbereich von landwirtschaftlichen Flächen mit Wintergetreide und Mais in etwa 150 m Entfernung zum Plangebiet, Brutverdacht im Randbereich von landwirtschaftlichen Flächen mit Wintergetreide und Mais in etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet> keine Zerstörung von Lebensstätten bei Umsetzung des Vorhabens
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
1	Schädigungsverbot ist erfüllt:
	ja ⊠ nein

Feldlerche (Alauda avensis)
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG kein Nachweis der Feldlerche im Plangebiet, lediglich in einer Entfernung von mindestens etwa 150 m zum Plangebiet, agile Art, keine Überbauung, keine Kollisionen zu erwarten, jedoch sind der Abbruch des Brutverhaltens und der damit verbundene Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln zu vermeiden (siehe Punkt 2.3) Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Als Art der offenen Feldflur liegt grundsätzlich ein hohes Risiko für Störungen während sensibler Lebensphasen vor. Brutverdacht im Randbereich von landwirtschaftlichen Flächen mit Wintergetreide und Mais in etwa 150 m Entfernung zum Plangebiet, Brutverdacht im Randbereich von landwirtschaftlichen Flächen mit Wintergetreide und Mais in etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet Gemäß Experten [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985] hält die Feldlerche zu vertikalen Hindernissen einen Abstand von, je nach Literaturstelle, > 50 m (Einzelbäume, Gebäude), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), > 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Somit könnten sich lediglich nach Aufwuchs der geplanten Ortsrandeingrünung Verdrängungseffekte in geringem Umfang ergeben. Da dieser Störfaktor nicht schlagartig, sondern über die Jahre wirkt, sind keine Störungen während sensibler Lebensphasen zu erwarten. Die Population hat genügend Zeit, sich auf die neuen Strukturen am Rand des Lebensraumes einzustellen. Verdrängungseffekte mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht anzunehmen. In ausreichender Entfernung zu vertikalen Strukturen liegen über das Untersuchungsgebiet verteilt geeignete Habitatflächen (extensives Grünland, Fläche mit Sommergetreide mehrere bis Ende April unbestellte Äcker und Brachflächen) Bei einer Reviergröße von max. etwa 3 ha pro Brutpaar und zwei Brutpaaren verbleiben genügend Ausweichmöglichkeiten im untersuchten räumlichen Zusammenhang (etwa 41 ha).
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein

6.4.3 Goldammer

C	oldammer (Emberiza citrinella)				
1	Grundinformationen				
	Rote Liste-Status Deutschland: Arten der Vorwarnliste Bayern:				
	Art im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich				
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf Status Brutvorkommen ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht				
	kurze Beschreibung der Art: Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse. Sehr häufiger Brutvogel Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April				
	Lokale Population: An zwei von fünf Begehungen wurden mehrere singende Altvögel in den Gehölzstrukturen am Hirschbach entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Für die Goldammer besteht im Untersuchungsgebiet Brutverdacht. Eine Lokalisierung der Fortpflanzungsstätten wurde aufgrund der relativ großen Entfernung der Ansitzwarten zum Plangebiet (mindestens 170 m) nicht durchgeführt. Die Habitateignung wird im Bereich der beiden Flächen mit extensivem Grünland und im Bereich des Gehölzgürtels entlang des Hirschbaches als gut, ansonsten als gering eingestuft -> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit gut				
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	Als Bodenbrüter in der offenen Feldflur liegt für die Art grundsätzlich ein hohes Risiko für eine Schädigung von Lebensstätten vor. kein Nachweis der Goldammer im Plangebiet, lediglich in einer Entfernung von mindestens etwa 170 m zum Plangebiet -> keine Zerstörung von Lebensstätten bei Umsetzung des Vorhabens				
	Monfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
	CEF-Maßnahmen erforderlich:				
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein				

Goldammer (Emberiza citrinella)
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG kein Nachweis der Goldammer im Plangebiet, lediglich in einer Entfernung von etwa 170 m zum Plangebiet, agile Art, keine Überbauung, keine Kollisionen zu erwarten, jedoch sind der Abbruch des Brutverhaltens und der damit verbundene Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln zu vermeiden (siehe Punkt 2.3)
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt. Ja 💹 nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Als Art der offenen Feldflur liegt grundsätzlich ein hohes Risiko für Störungen während sensibler Lebensphasen vor. kein Nachweis der Goldammer im Plangebiet, lediglich in einer Entfernung von etwa 170 m zum Plangebiet Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Die Goldammer wird als nur mäßig störungstolerant eingestuft. Bei Störungen durch Lärm und ungewohnte optische Reize ist von Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen, die zur Aufgabe der Brut führen. Die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 stuft die Goldammer als eine schwach lärmempfindliche Art ein, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Als Effekt-distanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) gilt eine Entfernung von 100 m. Aufgrund der relativ großen Distanz von 170 m zum Plangebiet ist nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein

6.4.4 Kiebitz

Klebitz (Vanellus vanellus)
1 Grundinformationen
Rote Liste-Status Deutschland: stark gefährdet Bayern: stark gefährdet
Art im Untersuchungsraum: 🖂 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf Status Brutvorkommen ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☑ ungünstig – schlecht
kurze Beschreibung der Art: Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden nur wenige Zentimeter, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden, eine lichte kurze Vegetation und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation (die durchaus auch relativ trocken sein dürfen) werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur wenige Meter voneinander entfernt.
Lokale Population: Der Kiebitz wurde lediglich bei einer von fünf Begehungen gesichtet. Aktuell ist nicht von einem Brutvorkommen auszugehen. Teile des Untersuchungsgebietes stellen jedoch potenzielle Lebensstätten des Kiebitz dar. Die Habitateignung wird im entlegeneren Bereich zwischen Hirschbach und der Verlängerung des Weges "Moosanger"als gut, ansonsten als gering eingestuft> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit schlecht
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Als Bodenbrüter in der offenen Feldflur liegt für die Art grundsätzlich ein hohes Risiko für eine Schädigung von Lebensstätten vor. Aktuell besteht kein Brutverdacht. Flächen mit Habitateignung liegen in einer Entfernung von etwa 200 bis 600 m zum Plangebiet.
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt:
□ ja ⊠ nein

Kiebit≥ (Vanellus vanellus)				
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG kein Nachweis des Kiebitz im Plangebiet, lediglich in einer Entfernung von etwa 300 m zum Plangebiet, agile Art, keine Überbauung, keine Kollisionen zu erwarten				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
Tõtungsverbot ist erfüllt.				
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Als Art der offenen Feldflur liegt grundsätzlich ein hohes Risiko für Störungen während sensibler Lebensphasen vor. Aktuell besteht kein Brutverdacht. Flächen mit Habitateignung liegen in einer Entfernung von etwa 200 bis 600 m zum Plangebiet. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Der Kiebitz wird als störungsempfindlich eingestuft. Bei Störungen durch Lärm und ungewohnte optische Reize ist von Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen, die zur Aufgabe der Brut führen. Die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 stuft den Kiebitz als eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation ein. Als Effektdistanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) gilt eine Entfernung von 200 m. Aufgrund der relativ großen Distanz von Flächen mit Habitateignung von 200 bis 600 m zum Plangebiet ist auch bei einem Brutvorkommen in anderen Jahren nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt.				
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:				
Störungsverbot ist erfüllit: □ ja ☑ nein				

6.4.5 Mäusebussard

Ma	äusepussard (Buteo buteo)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:
	Art im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf Status Brutvorkommen ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
	kurze Beschreibung der Art: Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht. Häufiger Brutvogel Brut: Freibrüter, Nest auf hohen Bäumen Brutzeit: Ende Februar bis Ende Juli; Legebeginn ab Mitte März
	Lokale Population: Für den Mäusebussard besteht ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Jeweils ein bis zwei Individuen wurden während vier von fünf Begehungen gesichtet bzw. verhört. Ein Individum wurde im Horst sitzend beobachtet. Ebenso konnten Anflüge im Bereich des Fortpflanzungshabitats verzeichnet werden. Die Habitateignung des Untersuchungsgebietes wird eingestuft als hoch. -> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit gut
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3, 4 und 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	ein Brutnachweis etwa 100 m westlich des Plangebietes, im Bereich der Baumreihe nördlich der Staatsstraße, aktuelle Fortpflanzungshabitate sind von Rodungsmaßnahmen nicht betroffen, potenzielle Fortpflanzungshabitate im Plangebiet sind derzeit vom Turmfalken besetzt> keine Zerstörung von Lebensstätten bei Umsetzung des Vorhabens
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja

Mäusebussard (Buteobuteo)
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG kein Nachweis des Mäusebussards im Plangebiet, lediglich im Rahmen von Jagdflügen, Fortpflanzungsstätte liegt in einer Entfernung von etwa 100 m zum Plangebiet, agile Art, Überbauung und Kollisionen sind nicht zu erwarten, jedoch sind der Abbruch des Brutverhaltens und der damit verbundene Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln zu vermeiden (siehe Punkt 2.3) Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Etwa 100 m westlich des Plangebietes liegt eine aktuelle Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards. Er verfügt grundsätzlich über mehrere Wechselhorste, die er selber baut. Aufgrund der Lebensraumausstattung in der näheren Umgebung sind die Voraussetzungen zur Errichtung von weiteren Wechselhorsten zwar gegeben, jedoch ist die Revierdichte an Greifvögeln im Untersuchungsgebiet hoch. Die Bayerische Staatsregierung bestimmt keine Horstschutzzone für den Mäusebussard. Dennoch gelten u.a. auch Störungen am Brutplatz als Gefährdungen für die Bestandssituation. Der Mäusebussard ist empfindlich gegenüber optischen Reizen, wie der Aufstellung eines Baukrans. Zudem ist der Greifvogel nicht unempfindlich gegenüber akustischen Reizen, wie z.B. erhöhten Lärm durch den Betrieb einer Baustelle. Daher gilt während der Brutzeit eine zeitliche Beschränkung der Bauaktivität einschließlich der Aufstellung und des Betriebes eines höheren, die Bestandsbäume überragenden Krans. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.
☑ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 keine Baumaßnahmen, insbesondere Aufstellen und Betrieb eines Baukrans, während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Ende Februar bis Ende Juli) alternativ: Aufstellen und Betrieb des Baukrans vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Bedeckung des geplanten Brutplatzes mittels Baumnetz
Störungsverbot ist erfüllt: □ ja ☑ nein

6.4.6 Schaftstelze

Sc	chafstelze (Motacilla flava)			
1	Grundinformationen			
		ayern:		
	Art im Untersuchungsraum: 🔀 nachgewiesen	_ potenzieli möglich		
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Bezug auf Status Brutvorkommen ☑ günstig ☐ ungünstig ⊢ unzureichend ☐ ungün			
	kurze Beschreibung der Art: Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondrel Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt. Spärlicher Brutvogel in Bayern Brut: Bodenbrüter, Nest in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln od Bulten Brutzeit: Mitte April bis Ende Juli; Legebeginn ab Anfang Mai Lokale Population: Nachweis im Untersuchungsgebiet: Die Schaftstelze wurde bei insgesamt fünf Begehungen zweimal im Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein Individuum wurde bei der Nahrungssuche etwa 120 m nördlich des Plangebietes beobachtet. Zwei Indiviuen wurden bei Gesängen auf erhöhten Stellen in einem Kartoffelacker etwa 400 bis 500 m entfernt von Plangebiet beobachtet. Im Bereich des Kartoffelackers besteht der Verdacht von zwei Brutpaaren. Die Habitateignung wird im entlegeneren Bereich zwischen Hirschbach und der Verlängerung des Weges "Moosanger"als gut, ansonsten als gering eingestuft. -> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel			
2.1	1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 J BNatSchG	Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5		
	Als Bodenbrüter in der offenen Feldflur liegt für die Art großenädigung von Lebensstätten vor. Brutverdacht im Bereich eines großen Kartoffelackers in elePlangebiet -> keine Zerstörung von Lebensstätten bei Un	etwa 400 bis 500 m Entfernung zum		
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein			

Schafstelze (Motacilla ilava)
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG kein Nachweis der Schafstelze im Plangebiet, lediglich in einer Entfernung von mindestens etwa 120 m zum Plangebiet, agile Art, keine Überbauung, keine Kollisionen zu erwarten, jedoch sind der Abbruch des Brutverhaltens und der damit verbundene Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln zu vermeiden (siehe Punkt 2.3) [Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Als Art der offenen Feldflur liegt grundsätzlich ein hohes Risiko für Störungen während sensibler Lebensphasen vor. Brutverdacht im Bereich eines großen Kartoffelackers in etwa 400 bis 500 m Entfernung zum Plangebiet Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen: Die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 stuft die Schafstelze als eine schwach lärmempfindliche Art ein, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Als Effektdistanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) gilt eine Entfernung von 100 m. Die Schafstelze weist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Reizen auf. Aufgrund der relativ großen Distanz von Flächen mit Brutnachweisen von 400 bis 500 m zum Plangebiet ist nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen mit negativen Auswirkungen auf
den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: Ja

6.4.7 Stieglitz

St	Stieglitz (Carquelis carquelis)			
1	Grundinformationen			
	Rote Liste-Status Deutschland:	Bayern: Arten der Vorwarnliste		
	Art im Untersuchungsraum: 🔀 nachgewiesen	potenziell möglich		
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinenta Bezug auf Status Brutvorkommen ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ung			
	kurze Beschreibung der Art: Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Krautoder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen. Häufiger Brutvogel Brut: Freibrüter; im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen Brutzeit: Anfang April bis Anfang September; Legebeginn ab Mitte April Lokale Population: Nachweis im Untersuchungsgebiet: Singende Individuen während 3 von 5 Begehungen, nicht erhärteter Brutverdacht in Heckenstruktren unmittelbar südlich des Plangebietes, dort einmalige Beobachtung eines Individuums bei ausgeprägten Reviergesängen. Habitateignung im Untersuchungsgebiet wird aufgrund des geringen Nahrungsangebotes als gering eingestuft> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit mittel			
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. BNatSchG	1 <u>Nr. 3, 4 und 1</u> i.V.m. Abs. 5		
19 19 19 19	Vorkommen in Gehölzstrukturen südlich der Staatsstrugebiet und in unmittelbarer Nähe zu geplanten Umbaukein Nachweis eines Bruthabitats, aber potenzielle Lepflanzungshabitat ist von Rodungsmaßnahmen nicht I sind im Plangebiet nicht vorhanden	ımaßnahmen der Staatsstraße, aktuell bensstätte des Stieglitz, potenzielles Fort-		
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
	CEF-Maßnahmen erforderlich:			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein			

Stieglitz (Garduelis Garduelis)				
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG agile Art mit potenzieller Fortpflanzungsstätte außerhalb des Plangebietes, keine Überbauung, keine Kollisionen zu erwarten, jedoch sind der Abbruch des Brutverhaltens und der damit verbundene Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln zu vermeiden (siehe Punkt 2.3) ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt eine potenzielle Lebensstätte des Stieglitz in vorhandenen Heckenstrukturen. Der Stieglitz wurde an dieser Stelle bei Reviergesängen beobachtet. Die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2010 stuft den Stieglitz als eine schwach lärmempfindliche Art ein, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Als Effektdistanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) gilt eine Entfernung von 100 m. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es während der Bauphase durch Umbaumaßnahmen an der Staatsstraße zu erheblichen Störungen kommen kann. Diese Störungen sind v.a. während der Brutzeit zu vermeiden, da es ansonsten zum Abbruch des Brutvorgangs kommen kann.				
⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
 keine Umbaumaßnahmen an der Staatsstraße während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Anfang April bis Anfang September) alternativ: Baubeginn vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Bedeckung des geplanten Brutplatzes mittels Baumnetz 				
CEF-Maßnahmen erforderlich:				
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein				

6.4.8 Turmfalke

Τι	ırmfalke (Falco tinnunculus)
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:
	Art im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf Status Brutvorkommen ☑ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht
	kurze Beschreibung der Art: Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis in die höheren Lagen anzutreffen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation. Häufiger Brutvogel Brut: Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter, Baumnester von anderen Vogelarten erforderlich, auch in Halbhöhlen-Nistkästen Brutzeit: Anfang März bis Anfang August; Legebeginn ab April
	Lokale Population: Für den Turmfalken besteht ein Brutnachweis im Plangebiet. Jeweils ein bis zwei Individuen wurden während fünf von fünf Begehungen gesichtet. Es konnten Anflüge im Bereich des Fortpflanzungshabitats verzeichnet werden. Die Habitateignung des Untersuchungsgebietes wird eingestuft mit hoch> Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit gut

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutnachweis wurde innerhalb des Plangebietes auf einem Baum nördlich der Staatsstraße erbracht, der von Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens betroffen ist. Neben dem besetzten Nest, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um ein ehemaliges Nest der Rabenkrähe handelt, wurden in unmittelbarer Nähe drei vergleichbare, unbesetzte Nester kartiert. Alle vier Nester sind von den geplanten Rodungsmaßnahmen betroffen. Es ist wahrscheinlich, dass die Zerstörung der Fortpflanzungshabitate zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population führen wird, der mit gut bewertet wird. Aus verschiedenen Gründen sind negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch nicht auszuschließen:

- Reviergrößen des Mäusebussards übersteigen die Größe des Untersuchungsgebietes um ein Vielfaches. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet bildete jedoch neben der allgemeinen Datenlage den Horizont für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Popolation.
- Ausweichmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet sind nicht vorhanden. Zwar existieren zwischen Pastetten und Harthofen weitere Krähennester. In diesem Bereich, westlich des

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Plangebietes, befindet sich jedoch die Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards. Zudem überschneiden sich im Westen die Reviere des Brutpaares mit dem des Mäusebussards sowie einem weiteren Paar Turmfalken, dessen Neststandort westlich des Untersuchungsgebietes liegen dürfte.

 Da der Turmfalke auf Baumnester anderer Vogelarten angewiesen ist, könnte die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte und benachbarter Krähennester somit zu einem Verlust des Reviers und zu Schwierigkeiten bei der Neugründung eines Reviers führen.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, dem Turmfalken am gegenwärtigen Standort, in verbleibenden Bäumen östlich des Plangebietes oder auch am Kirchturm, ein Ersatzhabitat zur Verfügung zu stellen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Rodungsmaßnahmen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Anfang März bis Anfang August)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Errichtung eines Ersatzhabitats in verbleibenden Bäumen östlich des Plangebietes oder am Kirchturm im Vorfeld der Rodungsmaßnahmen, Einhalten eines Schutzabstandes zum Plangebiet während der Bauphase

Schäd	igungs\	/erbot	ist erf	álít:
ja			⊠r	ieln

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nachweis des Turmfalken im Plangebiet, Fortpflanzungsstätte liegt in Baum, der von geplanten Rodungsmaßnahmen betroffen ist. Altvögel sind aufgrund ihrer hohen Mobilität nicht von den Rodungsmaßnahmen betroffen. Diese dürfen jedoch nicht zu einem Abbruch des Brutverhaltens und einem damit verbundenen Verlust des Geleges und Tod von Jungvögeln führen. (siehe auch Punkt 2.3)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Rodungsmaßnahmen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Anfang März bis Anfang August)

Tötungsverbot ist erfüllt: 💹 🔟 ja 🔀 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Plangebiet liegt eine aktuelle Fortpflanzungsstätte des Turmfalken. Als Art, die auch in Siedlungen und Stadtkernen beheimatet ist, ist der Turmfalke als relativ störungstolerant gegenüber menschlichen Aktivitäten einzustufen. Allerdings ist der Greifvogel empfindlich gegenüber optischen Reizen, wie der Aufstellung eines Baukrans. Daher gelten während der Brutzeit Einschränkungen für den Betrieb eines höheren, die Bestandsbäume überragenden Krans. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keinen weiteren Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

Türm	falke (Falco (innunculus)
\boxtimes	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
-	keine Baumaßnahmen, insbesondere Aufstellen und Betrieb eines Baukrans, während sen- sibler Lebensphasen (Brutzeit: Anfang März bis Anfang August)
-	alternativ: Aufstellen und Betrieb des Baukrans vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Bedeckung des geplanten Brutplatzes mittels Baumnetz
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	rungsverbot ist erfüllt: Ja nein

7 Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans schafft die Gemeinde Pastetten südwestlich des Ortsteils Harthofen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, für den Ausbau und die Anlage zugehöriger Erschließungsflächen und für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit Umsetzung der Planung werden etwa 0,8 ha Ackerfläche beansprucht und voraussichtlich 22 Bäume entlang der Staatsstraße St 2332 gerodet.

Die Bauleitplanung muss gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können.

Anlass für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Vorkommen von Feldbrütern in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie angrenzende Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, insgesamt eine Fläche von 41 ha. Das Plangebiet selbst wird derzeit als Acker bewirtschaftet. An der Südgrenze des Plangebietes liegen 22 Laubbäume entlang der Staatsstraße St 2332.

Einer detaillierten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens wurden alle Arten unterzogen, für die im Untersuchungsgebiet eine konkrete Habitateignung und eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben besteht und die im Plangebiet nachgewiesen wurden. (Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten - alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).

Ergebnis der Prüfung:

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	Erfüllung Ver- botstatbestand	Bedingung
			nein	keine Umbaumaßnahmen an der Staats- straße während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Mitte März bis Ende Juni)
Vögel	Dohle	Coloeus monedula		alternativ: Baubeginn vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Versiegelung von Baumhöhlen
Vögel	Feldlerche	Alauda arvensis	nein	
Vögel	Goldammer	Emberiza citrinella	nein	
Vögel	Kiebitz	Vanellus vanellus	nein	
Vögel	Mäusebus- sard	Buteo buteo	nein	keine Baumaßnahmen, insbesondere Aufstellen und Betrieb eines Baukrans, während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Ende Februar bis Ende Juli) alternativ: Aufstellen und Betrieb des Baukrans vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Bedeckung des geplanten Brutplatzes mittels Baumnetz
Vögel	Schafstelze	Motacilla flava	nein	
Vögel	Stieglitz	Carduelis carduelis	nein	keine Umbaumaßnahmen an der Staatsstraße während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: Anfang April bis Anfang September) alternativ: Baubeginn vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Bedeckung des geplanten Brutplatzes mittels Baumnetz

Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	Erfüllung Ver- botstatbestand	Bedingung
		nein	keine Rodungsmaßnahmen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit: An- fang März bis Anfang August)
			Errichtung eines Ersatzhabitats in verbleibenden Bäumen östlich des Plangebietes oder am Kirchturm im Vorfeld der Rodungsmaßnahmen, Einhalten eines Schutzabstandes zum Plangebiet während der Bauphase
	12		keine Baumaßnahmen, insbesondere Aufstellen und Betrieb eines Baukrans, während sensibler Lebensphasen (Brut- zeit: Anfang März bis Anfang August) alternativ: Aufstellen und Betrieb des
		ALL THE	Baukrans vor Brutzeit, Ermittlung des zu erwartenden Brutgeschehens durch sachverständige Person, Optimierung
Turmfalko	Falco		Baustellenablauf, Vergrämung durch temporäre Bedeckung des geplanten Brutplatzes mittels Baumnetz
		Name licher Name Falco	Name licher Name botstatbestand nein

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sollte aus zwingenden Gründen der Baubeginn während der genannten Brutphasen (Zeitraum Ende Februar bis Anfang September) erforderlich sein, sind erforderliche Schutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere die Aufgabe von Gelegen z.B. durch Beunruhigung und Emissionen (Staub, Lärm, Verkehrszunahme) nicht vermeidbar, ist vorher eine Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen (Regierung von Oberbayern). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben einen bestimmten Zweck erfüllt, beispielsweise im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind – auf die Prüfung alternativer Standorte durch die Gemeinde wird verwiesen – und wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Letzteres ist auf Basis der Untersuchungsergebnisse unwahrscheinlich.

Aufgestellt: München, Juli und September 2024

i.A. Manfred Dörr Dipl. Ing. FH (Landschaftsarchitektur)

8 Anhang (Kartierergebnisse)

8.1 Erste Begehung

Am 25.03.2024, 13:00 Uhr - 16:00 Uhr; sonnig bei 8 - 10 °C

8.1.1 Vögel

Feldlerche:

- 1 Individuen Singflug
- evtl. Reviergründung

Turmfalke:

- 1 Pärchen, 2 Individuen
- Rüttelflug, Jagdflug, Verfolgungsflüge und Flugspiele
- in der Nähe des Nestes sitzend

Misteldrossel:

- 2 Individuen auf Bäumen

Bussard:

- kreisende Jagdflüge, Territorialflüge
- in der Nähe des Nestes sitzend



Vogelsichtungen am 25.03.2024, PV München; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

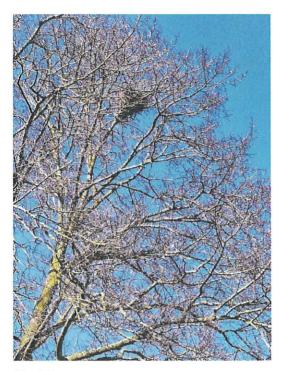
8.1.2 Nester

- Es wurden insgesamt vier mittelgroße Nester und ein großes Nest gesichtet.
- vier mittelgroße befinden sich im Geltungsbereich, ein großes Nest ca. 80 m westlich des Geltungsbereiches
- Nester Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 könnten vom Turmfalken beansprucht werden
- Die Misteldrossel wurde in der Nähe des Nestes 4 gesehen
- Nest Nr. 4 erschien degradiert.
- Nest Nr. 5, außerhalb des Geltungsbereichs, scheint im Besitz des Bussards



Neststandorte, Stand 2024; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics





Nest 5

8.1.3 Baumhöhlen

Die Bäume wurden hinsichtlich Baumhöhlen begutachtet: Nur ein tiefes Astloch wies Höhlenqualität auf, die anderen Astlöcher sind als Lebensstätte ungeeignet. Höhlenbrüter wurden nicht gesichtet.

8.1.4 Sonstige Sichtungen und Gesänge:

- Kohlmeise
- Buchfink
- Haussperling
- Bachstelze
- Rabenkrähe

8.2 Zweite Begehung

Am 08.04.2024, 15:30 Uhr - 17:00 Uhr; sonnig bei 25 - 26 °C

8.2.1 Vögel

Feldlerche:

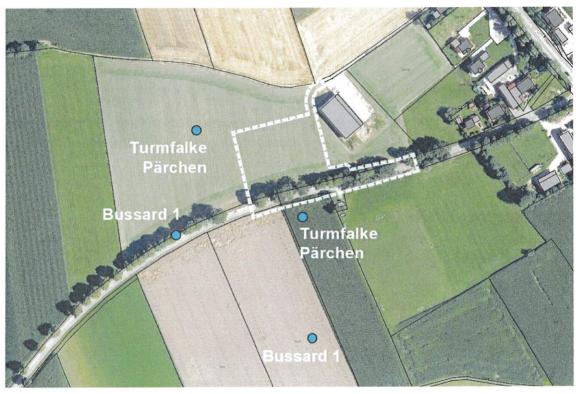
- wurde nicht gesichtet

Bussard:

- vom und zum Nest fliegend (Nestbau?)
- im Nest sitzend

Turmfalke:

- 1 Pärchen
- Verfolgungsflüge und Flugspiele
- fliegend in Nähe zum pot. Nest



Vogelsichtungen am 08.04.2024, PV München; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

8.2.2 Nester



Bussard im Nest 5

8.2.3 Sonstige Sichtungen und Gesänge:

- Schwalben, 1 Pärchen
- Hausrotschwanz
- Rabenkrähe
- Buchfink (eher am Siedlungsrand im Osten)
- Haussperling (eher am Siedlungsrand im Osten)

8.3 Dritte Begehung

Am 26.04.2024, 05:30 Uhr - 11:00 Uhr; sonnig bei ~0° - 11 °C

8.3.1 Vögel

Feldlerche:

- Reviergesänge
- Brutverdacht im Nordosten

Turmfalke:

- 2 Individuen, Rüttelflug, Jagdflug, Revierkämpfe, Rückzug zum pot. Nest

Kiebitz:

- 1 Individuum, Nahrungssuche

Schafstelze:

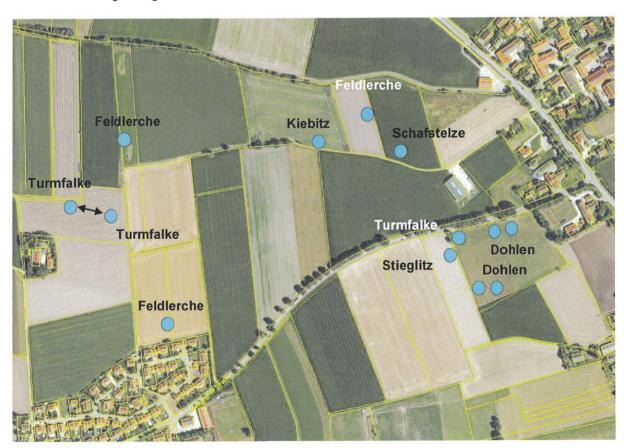
- 1 Individuum, Nahrungssuche

Dohle:

- 4 Individuen, Nahrungssuche auf Sportplatz und Fütterung der Jungen

Stieglitz:

- Reviergesänge



Vogelsichtungen am 26.04.2024, PV München; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

8.3.2 Baumhöhlen

Zwei Bruthabitate der Dohlen in Astlöchern von Bäumen beim Ortsschild (außerhalb Plangebiet)

8.3.3 Sonstige Sichtungen und Gesänge:

- Buchfink
- Haussperling (eher am Siedlungsrand im Osten)
- Bachstelze
- Rabenkrähe
- Mönchsgrasmücke
- Mehlschwalbe

8.4 Vierte Begehung

Am 21.05.2024, 10:15 Uhr - 12:00 Uhr; bewölkt bei ca. 12° - 15 °C

8.4.1 Vögel

Turmfalken:

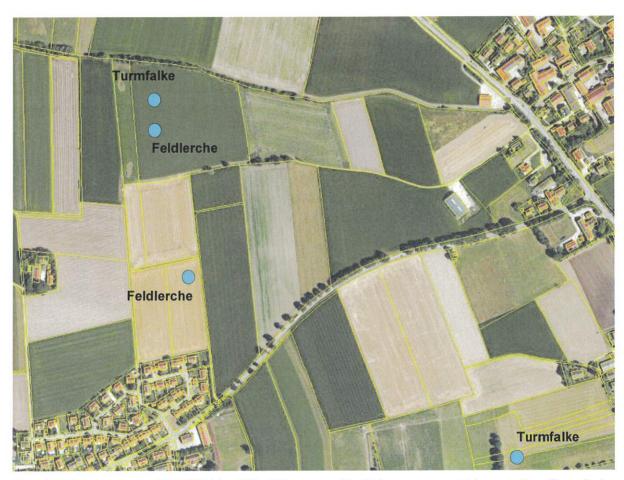
- 2 Individuen, nicht verpaart, bei Jagd

Feldlerche:

- 2 Individuen bei Verfolgungsflügen
- 1 Individuum bei Nahrungssuche

Mäusebussard:

- nur Rufe ohne Sichtung



Vogelsichtungen am 21.05.2024, PV München; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

8.4.2 Sonstige Sichtungen und Gesänge:

- Amsel
- Bachstelze
- Buchfink
- Elster
- Gartengrasmücke
- Goldammer
- Haussperling (eher am Siedlungsrand im Osten)
- Kohlmeise
- Mehlschwalbe
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Star
- Stockente
- Stieglitz
- Zilpzalp

8.5 Fünfte Begehung

Am 11.06.2024, 10:15 Uhr - 13:00 Uhr; bewölkt bei ca. 11° - 13 °C

8.5.1 Vögel

Turmfalken:

- 2 Individuen, verpaart, zweimal Anflug auf Bruthabitat -> Brutnachweis

Feldlerche:

- 2 Individuen bei Reviergesängen

Mäusebussard:

2 Individuum, Jagdflüge, einmal Anflug auf Bruthabitat -> Brutnachweis

Schafstelze:

- 2 Individuen



Vogelsichtungen am 11.06.2024, PV München; © Daten: geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

8.5.2 Sonstige Sichtungen und Gesänge:

- Bachstelze
- Buchfink
- Elster
- Goldammer
- Haussperling (eher am Siedlungsrand)
- Kohlmeise
- Mehlschwalben (mindestens ein Duzend Individuum, Jagdflüge im Plangebiet und Umgebung)
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe (potenzielle Neststandorte in Straßenbäumen westlich Plangebiet)
- Star
- Stieglitz